

Stand 26.07.2020

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen aller Geschlechtskategorien gleichermaßen zur Verfügung. In Anlehnung an die Bienenkönigin haben wir im weiteren Text die weibliche Form gewählt.

§ 1

Name, Sitz, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Schaumburger Bienenhaus e.V." und hat seinen Sitz in Stadthagen. Dort ist er in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Verein „Schaumburger Bienenhaus e.V.“ hat das Ziel, Aktivitäten und Projekte des Bienenhauses in den Bereichen des Naturschutzes und der Förderung des Wissens um das Leben der Bienen anzuregen, zu fördern und zu begleiten. Der Satzungszweck wird durch Aktivitäten und Projekte in der Forschung und durch Bildungsveranstaltungen realisiert. Insbesondere unterstützt der Verein mit Personalkosten, Sachkosten und Investitionen, die geeignet sind, Erkenntnisse über das Leben der Bienen zu gewinnen und zu vermitteln. Er fördert ausschließlich solche Projekte, die nicht mit den Erwerbszielen der Waldimkerei verbunden sind und dieses auch nicht mittelbar unterstützen. Menschen sollen angeregt werden, durch Kenntnisse von Zusammenhängen aktiv Verantwortung für Natur und Umwelt zu übernehmen. Die Sinn stiftende Funktion von Arbeit und Leben mit Bienen soll zur persönlichen Erfahrung werden. Das Bienenhaus ist dafür der Vermittlungsort.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell unabhängig.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehört es, das Wissen über das Leben der Bienen zu fördern und zu begleiten. Das kann in Form von Führungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen, Forschung und Veröffentlichungen geschehen. Entwickelt und unterstützt werden Projekte, in denen Kinder, Jugendliche, Familien und interessierte Menschen Einblick in landwirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge im Bienenleben gegeben wird. Soweit das in Veranstaltungen geschieht, strebt der Verein weitest gehende Inklusion bei den Anlagen an. Einbezogen sind die Erlebnisräume Streuobstwiese und Biengärten. Anregungen für die Nutzung und den Umgang mit Bienenprodukten in Küche, Kunst und Therapie werden vermittelt durch Vorträge, Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Seminare. Erfahrungen und Erkenntnisse im Bienenhaus werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit dem Bemühen, vor allem auch Kinder und junge Menschen anzusprechen, übernimmt der Verein freiwillig und selbstständig Aufgaben der Jugendhilfe.

§ 2

Finanzierung und Umsetzung des Vereinszweckes

Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder, durch Spenden und durch Förderzuwendungen. Zur Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben finanziert der Verein insbesondere in folgenden Bereichen Personal- und Sachkosten:

- a. Wissenschaftliche und didaktische Arbeiten über das Leben der Bienen
- b. Erstellung von pädagogischen Konzepten und Materialien
- c. Durchführung von Veranstaltungen, Führungen, etc., vor allem auch für junge Menschen
- d. Vermittlung des tradierten ökologischen und landwirtschaftlichen Wissens und des Brauchtums der Imkerei
- e. Kontaktpflege zu Institutionen, Verbänden und Arbeitsgruppen des Schulwesens, der Erwachsenenbildung, des Naturschutzes und der Landwirtschaft
- f. Zusammenarbeit mit Gruppen, Verbänden, Institutionen und Einzelpersonen auf regionaler und überregionaler Ebene im Bereich der Bienenforschung und der Bildungsarbeit im naturnahen Umgang mit Bienen
- g. Inklusion fördernde Investitionen beim Ausbau der Anlagen des Bienenhauses
- h. Akquisition von Fördermitteln

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein „Schaumburger Bienenhaus e.V.“ können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft ist örtlich und räumlich nicht gebunden.
2. Minderjährige können Mitglied werden. Sie bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Jedes Mitglied, das das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.

Die Gestaltung der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung entschieden. Eine gesonderte Beitragsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, kann beschlossen werden.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein aus einem wichtigen Grunde. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen:
 - wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich dem Zweck und/oder den Belangen des Vereins zuwiderhandelt
 - wenn sich ein Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt
 - bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse
 - bei Verzug des Vereinsbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht gegenüber dem Verein.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 32 BGB grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig.
2. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte Online-Versammlung durchgeführt werden, ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Sie wird von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist schriftlich (elektronisch oder postalisch) einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Mindestens 1/3 der Mitglieder kann unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Die Berufung der Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Diese wird ebenfalls durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages. Näheres regelt sie in einer Beitrags- und Spendenordnung, die mit einfacher Mehrheit erlassen bzw. geändert wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen bei Wahl im Falle von §8 Abs. 3 Satz 5.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines.
 - e. Beschluss über den Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin.
2. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; es muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein. Ebenso ist eine E-Mail- oder Online-Abstimmung unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins vergleiche §11 Abs. 1.
5. Bei Online-Versammlungen erhalten die Mitglieder einmalige, nur zur Teilnahme an der Online-Versammlung vergebene Zugangsdaten per E-Mail spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten die Zugangsdaten rechtzeitig per spätestens zwei Tage vor der Versammlung aufgegebenen Brief. Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden.
7. Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und Wahlen zum Vorstand können nicht per Online-Versammlung beschlossen beziehungsweise durchgeführt werden.
8. Die Tagesordnung ist von den anwesenden Mitgliedern zu genehmigen und kann nur einstimmig ergänzt werden.
9. Für das Protokoll wird eine Protokollführerin bestimmt. Das Protokoll soll insbesondere die Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Dies gilt ebenso für Online-Versammlungen.

Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufzunehmen.
10. Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
11. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung der Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, deren Ereignis nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist.

- 12.** Die Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung geschieht durch Aufnahme in das Protokoll, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin sowie der Schatzmeisterin.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Konstitution des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Zum Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder von ihrer Stellvertreterin schriftlich, telefonisch oder per Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende, bei deren Abwesenheit die stellv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege sowie im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

5. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf die Schäden beschränkt, die auf vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten beruhen. Der Vorstand wird gegenüber Ansprüchen von Dritten freigestellt, sofern der Vorstand diese nicht vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vereins ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der aufgetretene Schaden durch sie vorsätzlich verursacht wurde.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung einen Beirat bilden, dem Mitglieder und Nichtmitglieder angehören können. Bei der Auswahl der Mitglieder lässt sich der Vorstand von den Kompetenzen leiten, die diese in die Arbeit des Vereins einbringen können.

§9

Kassenprüfer

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die vor der nächstjährigen Versammlung die Führung der Kassengeschäfte, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege sowie die sachgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Die Kassenprüferinnen erstatten der Versammlung Bericht und beantragen bei ordentlicher Kassenführung Entlastung des Vorstandes.

Scheidet eine Kassenprüferin während der Amtsperiode aus oder ist es ihr unmöglich, die Prüfung durchzuführen, so kann der Vorstand eine Ersatzkassenprüferin (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) benennen.

§10

Beirat

Der Beirat soll nicht mehr als sechs Mitglieder haben. Er arbeitet nach Zielvorgaben des Vorstandes.

Der Beirat unterstützt den Vorstand fachlich und gibt Anregungen für konkrete Projekte und deren Umsetzung. Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Die Mitgliedschaft ist auf drei Jahre beschränkt. Wiederberufung ist zulässig.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam bestellte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Mellifera e. V., Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung, Fischermühle 7, D-72348 Rosenfeld“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auskehrung darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

§ 12

Annahme der Satzung

Diese von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen in Kraft.